

0/20

26.11.2019

Nachreichung

Zur Sitzungsvorlage „Zusammenschluss civitec und regio iT“ Drucksache Nr.: 19/0447

Zu dem Beschlussvorschlag wird folgender neuer Sachverhalt mitgeteilt:

Der Vorlage ist u.a. der Entwurf einer neuen Satzung des Zweckverbandes civitec beigelegt.

Der Zweckverband „civitec“ hat kurzfristig mitgeteilt, dass auf Wunsch des Oberbergischen Kreises und einiger oberbergischer Kommunen der § 22 des Satzungsentwurfes geändert werden soll.

Nach der begehrten Änderung soll die genannte Vorschrift der Satzung dahingehend abgewandelt werden, dass bei Ausscheiden eines Mitgliedes ein prozentualer Anteil der Beteiligung des civitec an der regio iT auf das ausscheidende Mitglied übergeht.

Grund für diesen Wunsch ist es, die Möglichkeit inHouse-Fähigkeiten auch nach dem Ausscheiden aus dem civitec beizubehalten.

Allerdings liegt ein finaler Satzungsentwurf derzeit noch nicht vor; dieser soll erst in der kommenden Woche zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses keinen Beschluss zu fassen, sondern über den Themenkomplex erst in der Sitzung des Rates am 04.12.2019 zu beschließen.

§ 22 des neuen Satzungsentwurfs ist beigelegt.

V. 26/m

**Anlage geänderter § 22 des Satzungsentwurfes:
§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- 1) Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen, frühestens aber mit Wirkung zum 31. Dezember 2024. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.
- 2) Nach Zugang der Kündigung haben sich die restlichen Verbandsmitglieder unverzüglich darüber zu verständigen, ob sie sich der Kündigung anschließen und den Zweckverband auflösen. Wird kein Auflösungsbeschluss getroffen, führen die übrigen Mitglieder den Zweckverband fort.
- 3) a) Für jedes Mitglied des Zweckverbandes wird zum Zwecke seines Ausscheidens auf den Tag des Ausscheidens das Reinvermögen des Zweckverbandes zu Marktwerten umfassend bewertet. Insbesondere sind für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Zweckverbandes Marktzeitwertgutachten eines unabhängigen Gutachters oder der Rheinischen Versorgungskasse einzuholen. Nicht bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände werden dabei nicht berücksichtigt. Die Kosten der Ermittlung trägt das ausscheidende Mitglied.

Der Anteil des Ausscheidenden am Reinvermögen ist nach dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder zu ermitteln.

Der gemäß vorstehender Regelung ermittelte Anteil ist zwischen Zweckverband und Ausscheidendem in Bar auszugleichen. Dies gilt auch, wenn die Schulden das Vermögen des Verbandes übersteigen.

b) Sofern sich ein Saldo zugunsten des ausscheidenden Mitglieds ergibt, ist dieser Abfindungsbetrag in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheiden des Abzufindenden und die weiteren Raten je ein Jahr später fällig sind. Der jeweilige Rest des Abfindungsbetrages ist in Höhe von einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fürs Jahr zu verzinsen. Die Zinsen sind alljährlich am Ende eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Der civitec ist berechtigt, die Zahlungen zu einem früheren Zeitpunkt ganz oder in größeren Teilbeträgen zu leisten. Das Abfindungsguthaben ist in einer Summe fällig, wenn der civitec mit einer Rate länger als drei Monate in Verzug gerät.

c) Die Geschäftsanteile, die der Zweckverband an der regio iT hält, bleiben vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der regio iT zur Übertragung bei der Bewertung nach dem vorangehenden Absatz außer Betracht. Neben dem auf Grundlage des sonstigen Reinvermögens errechneten Ausgleichsanspruch erhält das ausscheidende Mitglied dann vom Zweckverband

Geschäftsanteile an der regio iT übertragen. Der Schlüssel, nach welchem der Nennwert des an das ausscheidende Mitglied zu übertragende Geschäftsanteil an der regio iT berechnet wird, bestimmt sich entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder. Die Übertragung erfolgt unverzüglich nach dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes. Über den Bestand, die Übertragbarkeit und die Lastenfreiheit der übertragenen Geschäftsanteile hinaus werden keine Garantien oder Zusicherungen gegeben. Die Kosten der Übertragung der Geschäftsanteile trägt das ausscheidende Mitglied. Der Austritt aus dem Zweckverband berührt die zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Mitglied und der regio iT bestehenden Vereinbarungen nicht.

d) Sofern die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der regio iT zur Übertragung der Geschäftsanteile nicht erteilt wird oder die Übertragung aus anderen Gründen, gleich welcher Art, nicht erfolgen kann, gilt was folgt:

Bei der Ableitung des Reinvermögens gemäß Absatz 3a geht der den rechnerischen Anteil des ausscheidenden Mitglieds entsprechende Teil der Anteile an der regio iT nach Maßgabe der folgenden Bewertung mit ein. Die regio iT ist auf den Tag des Ausscheidens des Mitglieds nach den Vorgaben des IDW mithin des Ertragswertverfahrens zu bewerten. Von dem so ermittelten Wert ist ein Abschlag von 30 % vorzunehmen.

~~4) Der Ausgleichsanspruch gemäß Absatz 3 entsteht mit Ausscheiden des Mitglieds. Er ist mit 2 % Punkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 6 Monate nach dem Ausscheiden.~~

~~5)~~

~~6)4) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen; Stellenbruchteile sind nach kaufmännischen Regeln auf- oder abzurunden. Gleiches gilt für solche Beschäftigte, die der Zweckverband auf vertraglicher Grundlage von der regio iT zurücknehmen muss. Personalrückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind bevorzugt wahrzunehmen. Mit der Rückübernahme des Personals hat das ausscheidende Verbandsmitglied Anspruch auf den anteiligen Ausgleichsbetrag der auf die zurücknehmenden Personen gebildeten Pensionsrückstellung vom Zweckverband. Etwaige gesetzliche Ausgleichsleistungen sind dabei zu berücksichtigen. Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds an dem Reinvermögen nach vorstehendem § 22 Absatz 3 Satz 4 wird mit dem Ausgleichsbetrag aus dieser Rückführung verrechnet.~~

~~7)5) Das Ausscheiden des Mitglieds ist bedingt durch die Einigung zwischen dem kündigenden Mitglied und dem Zweckverband über die Verteilung der Beamten, Versorgungsempfänger und übrigen Bediensteten.~~

~~8)6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag hin die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.~~